



Informationen zum Härtefallantrag

Ein Härtefallantrag kann nur von deutschen, europäischen sowie Bewerber*innen aus den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz und von Bildungsinländer*innen gestellt werden. Die Informationen zum Härtefallantrag gelten darüber hinaus nicht für Bewerber*innen zum Zweitstudium und ohne Abitur (§ 11 BerlHG). In diesen Quoten ist eine Bewerbung mit Härtefallantrag **nicht** möglich.

§ 7a Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG)

„Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.“

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag aus gesundheitlichen Gründen in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche bzw. behinderungsbedingte Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern.
 - 1.1. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2. Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (fachärztliches Gutachten).
 - 1.4. Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.5. Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege (fachärztliches Gutachten).
 - 1.6. Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; dadurch Hinderung an der sinnvollen Überbrückung der Wartezeit (fachärztliches Gutachten).

Zu Nummern 1.1. - 1.6.:

Im erforderlichen **fachärztlichen** Gutachten – eine Bescheinigung, ein Attest oder der Schwerbehindertenausweis sind nicht ausreichend – muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es muss auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als weitere und zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet. Ein persönliches Anschreiben ist nicht erforderlich.

Im Zulassungsverfahren für Härtefälle spielen Note und Wartesemester keine Rolle, es werden Punkte nach dem Grad der Härte auf Basis des Gutachtens vergeben (1 bis 10 Punkte). Sollten Sie innerhalb der Vorabquote für Härtefälle keinen Studienplatz erhalten, nehmen Sie automatisch am Hauptverfahren und allen weiteren Verfahren teil, in denen Sie mit allen anderen Bewerber*innen konkurrieren. Ihre Angaben zum Härtefall fließen in diese Verfahren nicht ein.

Unbegründete Anträge zu 1.

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg haben, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person des/der Bewerber*in hinzutreten.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Die nachfolgenden Gründe sind informativ aufgeführt und fallen nicht in die Zuständigkeit der Behindertenberatung. Bitte wenden Sie sich mit Fragen an die Zulassungsbüros oder das Familienbüro (Kontakt siehe unten).

2. Besondere wirtschaftliche Notlage, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
5. Frühere Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid).
6. Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
7. Für Bewerber*innen im Einzugsgebiet der Hochschule (Berlin und Brandenburg): Gesundheitliche, familiäre, behinderungsbedingte oder soziale Gründe, auf Grund derer die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Unbegründete Anträge zu 2. bis 7.

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg haben, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person des/der Bewerber*in hinzutreten.

Zu 2.

- Weder die/der Bewerber*in noch seine Eltern, sein Ehegatte oder andere Familienangehörige können das Studium finanzieren.
- Die Finanzierung des Studiums ist begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Ein Ausweichstudium wurde begonnen und durch Darlehen, eigene Werkarbeit, Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Rente oder ein ähnliches Einkommen, finanziert.
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Bewerber*in ist verwitwet oder geschieden und will den unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.

- Bewerber*in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern oder Geschwister unterstützen oder versorgen.

Zu 3.

- Bewerber*in ist Waise, Halbwaise oder verheiratet oder hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Eltern oder Geschwister sind krank, schwerbehindert, pflegebedürftig oder erwerbsunfähig.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politische oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der DDR.
- Bewerber*in entstammt einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.

Zu 5.

- Bewerber*in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil seine/ihre Hochschulzugangsberechtigung keine Geltung hatte oder hat auf den Studienplatz verzichtet, weil er/sie z. B. keine Wohnung finden konnte.

Zu 6.

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten für die eigene künftige Existenz.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit, schlechter Berufsaussichten, fehlender Motivation oder Eignung oder aus Gewissensgründen.
- Bewerber*in steht schon im vorgerückten Alter.
- Bewerber*in wird bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns eine wichtige Altersgrenze (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Ernennung zum Beamten) überschreiten.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Bewerber*in hat hohe Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg machen müssen.
- Bewerber*in hat, um den Zweiten Bildungsweg einzuschlagen, einen aussichtsreichen Beruf aufgegeben und befürchtet bei einer Rückkehr in diesen Beruf Schwierigkeiten, weil die Kenntnisse infolge der schnellen Entwicklung inzwischen veraltet sind.

Gesetzliche Verweise

§§ 7, 7a und 10 BerlHZG

§§ 6, 8 und 15 BerlHZVO

Kontakt

1. zu Härtefallanträgen aus gesundheitlichen Gründen

Der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung (komm.)

Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung

Unter den Linden 6

10117 Berlin

behindertenberatung@uv.hu-berlin.de

Sprechzeiten siehe <https://www.hu-berlin.de/de/studium/behinderte>

2. zu Härtefallanträgen aus familiären Gründen

Familienbüro

Unter den Linden 6

10117 Berlin

familienservice@uv.hu-berlin.de

Sprechzeiten siehe <https://familienbuero.hu-berlin.de/de/familienbuero/kontakt-und-beratung>

3. zu allen anderen Härtefallanträgen

Referat Studierendenservice

Zulassungsbüro Bachelor oder Zulassungsbüro Master

Unter den Linden 6

10117 Berlin

compass@hu-berlin.de

Sprechzeiten siehe <https://www.hu-berlin.de/de/studium/bewerbung/zuld>